

Nach Artikel 15 Abs.1 Buchst. m) der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche in Verbindung mit § 42 der Friedhofssatzung vom 08.11.2007 hat der Kirchenvorstand in der Sitzung am 10.12.2009 die nachstehende **erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2007** beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

§ 6 der Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2007 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

2. Wahlgrabstätten

e) für Särge bis 1,20 m	für 15 Jahre	250,00 Euro
-------------------------	--------------	-------------

3. Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

a) Urnengemeinschaftsgrabstätte Lotti-Tonello-Haus	für 20 Jahre	860,00 Euro
b) Baumgrabstätte Efeufeld	für 20 Jahre	1.200,00 Euro

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Die Gebühr für die Verlängerung eines Grabplatzes in einer gemauerten Gruft entspricht der Gebühr eines Sargwahlgrabes

6. Grabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

Die Gebühr für das eingeschränkte Nutzungsrecht im Zusammenhang mit einer Reservierung bzw. Verlängerung einer Grabstätte beträgt 25% des Grabpreises .

VI. Abräumgebühr

1. Für das Abräumen der Grabbepflanzung und des Grabsteins	130,00 Euro.
--	--------------

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Verwaltungsleitung des Kirchlichen Verwaltungszentrums des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

vom 01.03.2010 (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, den 03.06.10
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz

– Der Kirchenvorstand –

(Kirchensiegel)

L.S.

Vorsitzende/r

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wurde

a) mit ~~dem~~ **X** Wortlaut veröffentlicht in

(Veröffentlichungsorgan)

am _____

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 01.6.2010

bis 30.06.2010

im Schaukasten der Kirchengemeinde St. Lorenz,

Steinrader Weg 18,

sowie

im Internet auf der homepage der Kirchengemeinde St. Lorenz unter www.st-lorenz-luebeck.de bekannt gemacht

nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten

(Veröffentlichungsorgan)

am 26.05.2010.

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben

bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nicht zutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.

Die Friedhofsgebührensatzung vom 08.11.2007 in der Fassung dieser ersten Nachtragssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Kirchensiegel)

Vorsitzende/r Mitglied